



Freie Evangelische Schule Hannover
Wege · Werte · Kompetenzen



Die Grundordnung

Auflage 9/2022





Impressum

Herausgeber:
Trägerverein der Freien Evangelischen Schule Hannover e. V.
Prinz-Albrecht-Ring 67 • 30657 Hannover
Redaktionsschluss: 31.8.2022
V.i.S.d.P.: M. Köther
Layout: www.gaenshirt-grafic.de
Auflage: 250 Stück

Titelseite • Titelbild: Schulgebäude: florian.graser.foto@graser1.de • Junge: [kegfire/stockadobe.com](https://www.istock.com/kegfire)
kl. Bild lk. [zarya_maxim/stockadobe.com](https://www.istock.com/zarya_maxim) • kl. Bild rs. [jacob_lund/stockadobe.com](https://www.istock.com/jacob_lund)



INHALT

VORWORT	5
GRUNDORDNUNG FÜR DIE FREIE EVANGELISCHE SCHULE HANNOVER (FESH)	6
1. ZIELSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER SCHULE	6
2. DIE RECHTSSTELLUNG DER SCHULE	7
3. DER SCHULTRÄGER	8
4. DIE SCHULLEITUNG	10
5. DIE LEHRKRÄFTE UND DIE MITARBEITERVERTRETUNG	12
6. DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	13
7. DIE ELTERN	20
8. KONFERENZEN, DIENSTBESPRECHUNGEN UND AUSSCHÜSSE	23
9. UNTERRICHT UND SCHULLEBEN	27
ANLAGEN	
PRÄAMBEL DER SATZUNG DES TRÄGERVEREINS DER FREIEN EVANGELISCHEN SCHULE HANNOVER E. V.	29
LEITBILD DER FREIEN EVANGELISCHEN SCHULE HANNOVER	31
BASIS DER EVANGELISCHEN ALLIANZ VON 1972	33
APOSTOLISCHES GLAUBENSBEKENNTNIS	34

Was wir hörten und erfuhren,
was uns die Väter erzählten,
das wollen wir unseren Kindern nicht verbergen,
sondern dem kommenden Geschlecht erzählen:
Die ruhmreichen Taten und die Stärke des Herrn,
die Wunder, die er getan hat.
Er stellte sein Gesetz auf in Jakob,
gab in Israel Weisung und gebot unseren Vätern,
ihre Kinder alles das zu lehren,
damit das kommende Geschlecht davon erfahre,
die Kinder der späteren Zeiten:
sie sollten aufstehen und es weitergeben an ihre Kinder,
damit sie ihr Vertrauen auf Gott setzen,
die Taten Gottes nicht vergessen
und seine Gebote bewahren.

Psalm 78. 3 - 7





VORWORT

Die Grundordnung der Freien Evangelischen Schule Hannover (FESH) ist Richt- und Leitlinie zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die in der Präambel zur Satzung des Trägervereins der FESH und im Leitbild (siehe Anlagen) beschrieben sind.

Die FESH lebt vom vertrauensvollen, verantwortlichen Zusammenwirken aller am Erziehungs- und Schulgeschehen Beteiligten: den Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Schulträger. Eltern im Sinne dieser Grundordnung sind diejenigen, denen als Erziehungsberechtigten die Sorge für die Person der Schülerin oder des Schülers zusteht.

Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Gruppen bedarf klarer, von allen akzeptierter und befolgter Regeln und Ordnungen. Sie legen gemeinsame Ziele, Rechte und Pflichten sowie eine geregelte Aufgabenverteilung fest. Genau dies soll die Grundordnung leisten. Sie bedarf der ständigen praxisorientierten Überprüfung und Weiterentwicklung. Wichtig ist, dass alle am Erziehungs- und Schulgeschehen Beteiligten nach ihren Gaben und Möglichkeiten mithelfen, dieser Grundordnung im Alltag der Schule konkrete, lebendige Gestalt zu geben.

GRUNDORDNUNG FÜR DIE FREIE EVANGELISCHE SCHULE HANNOVER (FESH)

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 4.11.2021

1. ZIELSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER SCHULE

1.1.

Die FESH ist ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im Evangelium von Jesus Christus wurzelnde, am Menschenbild der Bibel orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte⁽¹⁾ bejahen und wünschen. Die FESH arbeitet auf der Basis der Evangelischen Allianz von 1972 und des Apostolischen Glaubensbekenntnisses (siehe Anlagen).

1.2.

Die FESH beachtet den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen und erfüllt in ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich hieraus ergebenden Anforderungen.

Die FESH gibt sich ein Schulprogramm, das fortzuschreiben ist.

1.2.1.

Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen Bildungsangebots will die FESH den Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Lebensbestimmung in der Gottesbeziehung entdecken zu können und in der Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bibel Orientierung für ihr Denken und Handeln zu finden.

1.2.2.

Das biblische Menschenbild, das den Unterricht bestimmt und das Schulleben prägt, soll den Schülerinnen und Schülern helfen, sich selbst und andere anzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten sowie sich zu einer selbstständigen, gemeinschaftsfähigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit zu entwickeln. Dies umfasst die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten, der emotionalen Kräfte, der schöpferischen Begabungen und manuellen Fertigkeiten sowie der sozialen Fähigkeiten.

1.3.

Der Religionsunterricht ist Pflichtfach und hat eine zentrale Stellung. Auch in den übrigen Fächern wird je nach ihren fachspezifischen Möglichkeiten durch Lernziele und Stoffauswahl die Zielsetzung der FESH gefördert.

¹⁾ Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.



janni/stockadobe.com

1.4.

Die FESH bietet Hilfestellung in der Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen. Dabei fördert sie das gegenseitige Verständnis und ist bestrebt, den Schülerinnen und Schülern Anleitungen für ein Leben aus dem christlichen Glauben zu geben und ihnen zu einer eigenständigen Urteilsfindung zu verhelfen.

1.5.

Der Schulträger der FESH erwartet von den Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Schülerinnen und Schülern, dass sie die Zielsetzung der Schule bejahen und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind. Das beinhaltet,

- dass die an der schulischen Arbeit Beteiligten zu offenem Gespräch bereit sind,
- dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte in ihrem Lehr- und Erziehungsauftrag im Sinne dieser Grundordnung von dem Schulträger und den Eltern unterstützt werden,
- dass über den Unterricht hinaus im Schulleben der christliche Glaube auf verschiedene Weise Ausdruck findet, z. B. im Feiern gemeinsamer Gottesdienste und Schulfeste.

2.1.

Die FESH ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Gesetzliche Grundlage der Arbeit der FESH ist das Niedersächsische Schulgesetz (vgl. §§ 139 bis 153 und 167). Die staatliche Schulaufsicht beschränkt sich auf die Kontrolle der Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen für die Schulen in freier Trägerschaft. Das Recht der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, die FESH als Schule in freier Trägerschaft zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet ⁽²⁾.

²⁾ Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

Abs. 4: Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Fortsetzung (Abs. 5) S. 8 unten



thought catalog / unsplash.com

2. DIE RECHTSSTELLUNG DER SCHULE



anna samoylova / unsplash.com

2.2.

Die FESH ist öffentlichen Schulen gleichwertig, sie steht hinsichtlich der Lehr- und Lernziele, der Einrichtungen sowie der Qualifikation der Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurück. Sie erteilt Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

2.3.

Die FESH kann Lehr- und Lernziele selbstständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden sowie in den Lehrstoffen sind zulässig. Die FESH hat auch das Recht, Lehr- und Lernmittel in eigener Verantwortung auszuwählen.

2.4.

Die FESH hat das Recht der freien Schülerwahl im Rahmen der gesetzlichen Regelungen; insbesondere darf eine Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht erfolgen (Art. 7 Abs. 4 GG). Aufnahme und Verbleib einer Schülerin oder eines Schülers setzt die Übereinstimmung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers mit den Zielsetzungen der Schule voraus.

3. DER SCHULTRÄGER

3.1. Grundsätzliches

Schulträger ist der am 26.9.1986 gegründete „Trägerverein der Freien Evangelischen Schule Hannover e. V.“. Neben seiner Tätigkeit für den äußeren schulorganisatorischen Rahmen der Schule wirkt der Schulträger bei der Gestaltung des Schullebens mit.

Abs. 5: Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

*Artikel 4 Absatz 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. 5.1993:
Abs. 3: Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Sie haben Anspruch auf staatliche Förderung, wenn sie nach Artikel 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland genehmigt sind und die Voraussetzungen für die Genehmigung auf Dauer erfüllen.*

3.2. Die Organe des Schulträgers

3.2.1.

Die Organe des Schulträgers sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Satzung des Schulträgers beschrieben.

3.2.2.

Mitglied des Trägervereins kann werden, wer dessen Aufgaben und Ziele bejaht und bereit ist, diese zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Zahl der Mitglieder ist auf 70 begrenzt. Eltern, deren Kind an der FESH aufgenommen ist, und Lehrkräfte, die an der FESH unterrichten, dürfen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung nicht mehr als 45 Mitglieder stellen. Neben den satzungsmäßigen Aufgaben sollen die Mitglieder des Trägervereins, soweit es ihre zeitlichen und sonstigen Möglichkeiten zulassen, am Schulleben (z. B. bei Schulfesten und -veranstaltungen, bei anfallenden Arbeiten etc.) aktiv teilnehmen.

3.2.3.

Die Mitgliederversammlung wählt und beauftragt den Vorstand mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern, der Schulleitung und deren Stellvertretung sowie der Verwaltungsleitung, die kraft Amtes dazu gehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die 1. oder 2. Vorsitzende oder den 1. und 2. Vorsitzenden sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand des Schulträgers ist für den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich. Er schafft die hierfür notwendigen Voraussetzungen.

Der Vorstand des Schulträgers stellt die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und ist ihr weisungsberechtigter Vorgesetzter.

Der Vorstand des Schulträgers führt die erforderlichen Gespräche und Verhandlungen mit den kommunalen und staatlichen Behörden und hält Verbindung mit anderen Schulträgern.



elfefee / photocase.de

3.2.4.

Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungsfindung des Vorstandes vor und unterstützen diesen in seiner Arbeit. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied des Trägervereins sind. Diese Personen werden dem Vorstand benannt.

3.2.5.

Der Personal-Berufungsausschuss befasst sich im Auftrag des Vorstandes des Schulträgers mit der Prüfung und Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Beschäftigung an der FESH und bereitet die Entscheidung des Vorstandes vor, soweit die Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber diese in direkten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern bringt. Er soll seine Empfehlungen einstimmig oder einmütig abgeben.

Der Personal-Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- mindestens einem Mitglied der erweiterten Schulleitung,
- einem Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- einem Mitglied des Schulelternrates und
- mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes des Trägervereins.

4. DIE SCHULLEITUNG

4.1.

Die Schulleitung setzt sich zusammen aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der FESH und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet zugleich die KGS. Zur erweiterten Schulleitung gehören neben der Schulleitung die Leiterin oder der Leiter der Grundschule, die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der KGS und GS sowie die Leiterin oder der Leiter des Sekundarbereichs II der KGS. Die Schulleitung und die erweiterte Schulleitung werden vom Vorstand des Trägervereins berufen. Vom Vorstand wird außerdem festgelegt, wer die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters wahrnimmt.

4.2.

Die Schulleitung handelt in schulischen Angelegenheiten im Auftrag des Vorstandes des Schulträgers und ist diesem unmittelbar verantwortlich. Die grundsätzliche Verteilung der Aufgaben zwischen Schulleitung und erweiterter Schulleitung erfolgt durch die Schulleitung.

4.3.

Von der Schulleitung und der erweiterten Schulleitung wird in besonderem Maße die Bejahung und Unterstützung der Ziele und Grundsätze der FESH, die Erhaltung und Weiterentwicklung des pädagogischen



sandeep.singh/unsplash.com

Profils sowie verantwortliches und beispielgebendes Engagement für die Belange der FESH erwartet.

4.4.

Die Schulleitung leitet die Schule im Sinne der Zielsetzung dieser Grundordnung in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften und der Mitarbeitervertretung. Sie sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus.

4.4.1.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Grundordnung der FESH, die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Hausordnung eingehalten werden.

4.4.2.

Die Schulleitung führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Im Verhinderungsfall wird die Schulleitung in den jeweiligen Bereichen durch die stellvertretenden Bereichsleiter vertreten.

4.4.3.

Die Schulleitung vertritt, sofern dies nicht dem Vorstand des Schulträgers vorbehalten ist, die Schule nach außen. Sie organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Schulträgers Informationsveranstaltungen.

4.4.4.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in der Schulkonferenz. Im Verhinderungsfall vertritt sie oder ihn die stellvertretende Schulleitung. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Schulkonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus. Einzelheiten ihrer oder seiner Tätigkeit dort regelt die Geschäftsordnung der Schulkonferenz.

5. DIE LEHRKRÄFTE UND DIE MITARBEITER- VERTRETUNG

4.4.5.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der KGS sowie der Grundschule sind für ihre jeweiligen Bereiche für die Betreuung, Beratung und Aufsicht der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Sie können in Erfüllung ihrer Aufgaben allen in ihren jeweiligen Bereichen tätigen Lehrkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstliche Weisungen erteilen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Schule und die in ihr beruflich Tätigen bleibt unbenommen.

4.4.6.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der KGS sowie der Grundschule arbeiten mit der Elternschaft zusammen und können an Klassenelternabenden sowie an Sitzungen des Schulelternrates teilnehmen.

5.1.

Die Lehrkräfte der FESH werden vom Vorstand des Schulträgers eingestellt. Die Mitarbeitervertretung wird bei der Einstellung beteiligt.

5.2.

Um Lehrkraft an der FESH zu werden, bedarf es bestimmter grundlegender Voraussetzungen:

- Leben in der Nachfolge Jesu,
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde,
- Bejahung des Leitbilds der FESH als Grundlage für die Mitarbeit,
- qualifizierte Ausbildung mit den vom Staat anerkannten Abschlüssen,
- Bejahung der pädagogischen und schulischen Ziele der FESH,
- Bereitschaft zum Engagement und zur Teamarbeit.

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bestimmen sich nach dieser Grundordnung und den zwischen ihnen und dem Vorstand des Schulträgers getroffenen Vereinbarungen.

5.3.

Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der besonderen Zielsetzung der FESH unter Beachtung der für die Schulen in freier Trägerschaft verbindlichen schulrechtlichen Bestimmungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Der Dienst an der FESH erfordert von der einzelnen Lehrkraft besondere Zuwendung zu den Schülerinnen und Schülern, Kollegialität, Einsatzfreude und die Bereitschaft, ihre pädagogische Verantwortung im Sinne der Zielsetzung der Schule zu nutzen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Eltern zu beraten und den Kontakt mit

ihnen zu pflegen. Weiterhin wird von den Lehrkräften erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich fortbilden.

Zu Beginn des Schuljahres nehmen die Lehrkräfte mit dem Vorstand des Schulträgers an einer Klausur teil, die der gemeinsamen geistlichen und fachlichen Zurüstung und der Förderung der Zusammenarbeit dient.

Die Lehrkräfte erteilen Unterricht in der Regel in solchen Fächern, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist und ihnen nach Vorbildung, besonderen Interessen oder aufgrund der bisherigen Tätigkeit zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die Lehrkräfte zu hören.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen. Dabei ist die Zumutbarkeit der Arbeitsbelastung zu berücksichtigen.

5.4.

Die Beschäftigten der FESH wählen eine Mitarbeitervertretung. Die Befugnisse und Pflichten der Mitarbeitervertretung werden in der Mitarbeitervertretungsordnung geregelt, die der Zustimmung des Vorstands des Trägervereins bedarf.

Die Mitarbeitervertretung vertritt die Interessen und Anliegen der Beschäftigten gegenüber der Schulleitung und dem Vorstand des Schulträgers. In Konfliktfällen zwischen Beschäftigten und der Schulleitung oder dem Vorstand des Schulträgers bemüht sie sich um Vermittlung und konstruktive, an der Zielsetzung der FESH orientierte Lösungen.

6.1. Grundsätzliches

6.1.1.

Die Schülerinnen und Schüler der FESH können erwarten,

- dass sie als Person ernst genommen und angenommen werden,
- dass sie in einer freien und offenen Atmosphäre unterrichtet und erzogen werden,
- dass alle, die ihre Schullaufbahn begleiten, ihnen vertrauensvoll und gesprächsbereit begegnen,
- dass sie Orientierung an den Aussagen des Evangeliums finden,



pan xiaozhen / unsplash.com

6. DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- dass sie ihre von Gott anvertrauten Gaben bei sich selbst entdecken und entfalten lernen,
- dass sie eine im Vergleich mit staatlichen Schulen mindestens gleichwertige Bildung hinsichtlich Leistungsanspruch und Qualität bekommen.

6.1.2.

Von den Schülerinnen und Schülern der FESH wird erwartet,

- dass sie den Unterricht und die verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich besuchen,
- dass sie die Hausaufgaben sachgemäß und sorgfältig erledigen,
- dass sie die in der Schule und Klasse festgelegten Ordnungen und Regeln einhalten und achten,
- dass sie freundlich, ehrlich und offen mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern umgehen,
- dass sie gesprächsbereit sind und den Willen zeigen, Probleme gemeinsam zu lösen,
- dass sie den Unterricht und das Schulleben aktiv mitgestalten und nach ihren Möglichkeiten Verantwortung übernehmen.

6.2. Schulrechtliches

6.2.1. Anmeldeverfahren

Die FESH steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Bei der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers bejahen die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler mit ihrer Unterschrift die Grundordnung und die pädagogischen Grundlagen der FESH. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf Aufnahme abgeleitet werden.

6.2.2. Aufnahme und Schulvertrag

Über die Aufnahme in die Grundschule entscheidet die Bereichsleitung der Grundschule im Auftrag des Schulträgers nach den Ergebnissen der schulärztlichen Untersuchung und einer Überprüfung und Einschätzung der Schulfähigkeit des Kindes durch gezielte Beobachtung durch die Lehrkräfte.

Über die Aufnahme in die KGS Sekundarbereich I entscheidet die Bereichsleitung der KGS im Auftrag des Schulträgers nach Beobachtung der Schülerin oder des Schülers während eines probeweisen Schulbuchs an der FESH.

Über die Aufnahme in die KGS Sekundarbereich II entscheidet die Bereichsleitung der KGS im Auftrag des Schulträgers auf Vorschlag der Leitung des Sekundarbereichs II.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr ist möglich, wenn freie Schulplätze vorhanden sind und die notwendigen



Gerti G / photocase.de

pädagogischen und unterrichtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Kinder von Beschäftigten der FESH und Geschwister von Schülerinnen und Schülern der FESH können vorrangig aufgenommen werden.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt eine dreimonatige Probezeit, die im Einzelfall verlängert werden kann.

Die Eltern erhalten einen Schulvertrag, mit dem ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen der FESH und den Eltern begründet wird. Teil des Schulverhältnisses ist die Verpflichtung der Eltern, mit der Schule konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Von den Eltern (bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern von den Unterhaltspflichtigen) ist ein ihrem finanziellen Leistungsvermögen entsprechendes Schulgeld zu zahlen, das nach der jeweils gültigen Schulgeldregelung festgelegt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes beginnt mit dem Schuljahresbeginn (1.8.). Die Verpflichtung endet mit der Beendigung des Schulverhältnisses zum Schuljahresende (31.7.).

Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Schuljahres bis zum 15. eines Monats, so ist für diesen Monat komplett Schulgeld zu zahlen; bei Aufnahme ab dem 15. wird die Hälfte des Schulgeldes fällig. Bei Beendigung des Schulverhältnisses während des laufenden Schuljahres ist bei einem Ausscheiden ab dem 15. das Schulgeld für diesen Monat zu zahlen, andernfalls die Hälfte des Schulgeldes.

6.2.3. Klassenbildung

Die durchschnittliche Klassenfrequenz soll in der Grundschule 25 und in der KGS 26 Schülerinnen oder Schüler nicht überschreiten. Bei mehr als 25 bzw. 26 Anmeldungen erfolgt der Eintrag in eine Warteliste. Bei Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers tritt ein Nachrückverfahren in Kraft. Über die Einrichtung einer weiteren Klasse entscheidet der Vorstand des Schulträgers.

6.2.4. Schulbesuch

Durch den Besuch der FESH erfüllen die Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflicht. Sie sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Veranstaltungen sowie zur Einhaltung der an der Schule geltenden Ordnungen verpflichtet.

6.2.5. Beurlaubungen

Beurlaubungen von einem Tag können von der Klassenlehrkraft ausgesprochen werden. Beurlaubungen von zwei oder mehr Tagen sind



kimberly farmer / unsplash.com



rechtzeitig und schriftlich bei der Schulleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sowie zwischen gesetzlichen Feiertagen sind in der Regel nicht möglich.

6.2.6. Beendigung des Schulverhältnisses

In der Probezeit kann der Schulvertrag von Seiten der Schule aus besonderem Grund fristlos gekündigt werden. Die Eltern können den Schulvertrag in der Probezeit ohne Angabe von Gründen jederzeit fristlos kündigen. Bei Nichtbestehen der Probezeit endet der Schulvertrag mit Ablauf der Probezeit. Die Eltern sind über das Nichtbestehen zeitnah zu informieren.

Nach der Probezeit kann der Schulvertrag zum 31.1. oder zum 31.7. gekündigt werden. Von Seiten der Eltern ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten (spätestens zum 30.11. oder 31.5.).

Über eine Kündigung durch die Eltern aus besonderen Gründen zu einem anderen Zeitpunkt entscheidet die Schulleitung.

Am Ende der Klassen 4, 10 und 13 ist eine Kündigung nicht notwendig, der Schulvertrag endet automatisch zum 31.7.

Die Schulleitung kann im Auftrag des Schulträgers im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz das Schulverhältnis schriftlich und unter Angabe von Gründen fristlos kündigen.

6.2.7. Erziehungsmittel

Beeinträchtigt eine Schülerin oder ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, so kann die Lehrkraft ihr geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die die Schülerin oder den Schüler nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern.

Neben Ermutigung und Ermahnung, Lob und Tadel sowie Gesprächen



unter vier Augen oder im kleinen Kreis sind Erziehungsmittel der einzelnen Lehrkraft zum Beispiel:

- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
- zusätzliche häusliche Arbeiten mit Übungswert,
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
- Auferlegung besonderer Pflichten,
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum,
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht mit vorheriger Benachrichtigung der Eltern.

Die Lehrkraft kann eine Schülerin oder einen Schüler in Absprache mit der Klassenlehrkraft von einzelnen Schulveranstaltungen ausschließen. Die Eltern sind zu benachrichtigen.

Bei mehrfach wiederholten oder besonders schwerwiegenden Anlässen für die Anwendung von Erziehungsmitteln findet ein pädagogisches Gespräch mit den Eltern, der Schülerin oder dem Schüler und - je nach Einzelfall - der betroffenen Lehrkraft, der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung statt. Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter kann ggf. beteiligt werden. Bei Bedarf kann eine Klassenkonferenz zur Entscheidung über Erziehungsmittel einberufen werden.

6.2.8. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen in der Schule. Sie kommen in Betracht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler seine Pflichten grob verletzt, insbesondere den Unterricht nachhaltig stört, die geforderten Leistungen verweigert oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt. Sie sollen nur angewendet werden, wenn Erziehungsmittel und intensive Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolglos geblieben oder als nicht ausreichend anzusehen sind.



elements digital/unsplash.com

Ordnungsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitglieds der erweiterten Schulleitung beschlossen. In Fällen, die eine sofortige Reaktion erfordern, kann ein Mitglied der erweiterten Schulleitung eine vorläufige Entscheidung treffen. Eine Klassenkonferenz dazu muss erfolgen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- schriftliche Androhung des Ausschlusses vom Unterricht für bis zu vier Wochen,
- Ausschluss vom Unterricht für bis zu vier Wochen,
- schriftliche Androhung der Kündigung des Schulvertrages,
- Kündigung des Schulvertrages.

6.2.9. Übergang an andere Schulen

Für das Feststellen des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gelten die allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Die unterrichtlich-erzieherische Arbeit an der FESH muss gewährleisten, dass keine Nachteile beim Übergang an andere Schulen entstehen.

6.3. Die Schülervertretung

6.3.1. Wahl der Schülervertreter

Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse vom 5. Schuljahr an wählen spätestens im September jeweils für die Dauer des Schuljahres die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Schülervertreterin oder den Schülervertreter in der Klassenkonferenz. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie ihre und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch als Schülervertreterin und Schülervertreter in der Klassenkonferenz gewählt werden.

Für Einzelheiten des Wahlverfahrens gilt die vom Niedersächsischen Kultusministerium erlassene Schülerwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden vor einer turnusmäßigen Neuwahl aus ihrem Amt aus, wenn sie die FESH oder ihre Klasse verlassen, von ihrem Amt zurücktreten oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden.

6.3.2. Der Schülerrat

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden zusammen den Schülerrat. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte die Schülersprecherin oder

den Schülersprecher, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen sowie im Festausschuss.

6.3.3. Aufgaben und Rechte der Schülervertreter und des Schülerrats

Der Schülerrat kann alle schulischen Fragen erörtern, nicht aber private Angelegenheiten von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in den Konferenzen berichten dem Schülerrat regelmäßig über ihre Tätigkeit, soweit die Konferenzen nicht einzelne Angelegenheiten für vertraulich erklärt haben. Der Schülerrat kann den Schülerinnen und Schülern über seine Tätigkeit berichten.

Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Schülerrat kann sich eine Lehrkraft als Vertrauenslehrkraft wählen. Der Schülerrat kann durchschnittlich einmal im Monat nach Terminabsprache mit der Schulleitung eine Sitzung während der Unterrichtszeit im Schulgebäude abhalten. Weitere Sitzungen können außerhalb der Unterrichtszeit im Schulgebäude stattfinden. Der Schülerrat kann die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Büromaterialien und -einrichtungen nutzen.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter können die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, der Schulleitung, dem Schulträger und den Schulbehörden vertreten.

Der Schülerrat und die Klassenschülerschaften können in Absprache mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit in den Schulanlagen eigene Veranstaltungen durchführen und Schülerarbeitsgemeinschaften einrichten. Mit ihrem Einverständnis und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Schulträgers können der Schülerrat und die Klassenschülerschaften die Verwaltung schulischer Einrichtungen übertragen bekommen. Die Schulleitung kann in diesem Zusammenhang Auflagen erteilen. Gegen Auflagen oder das Verbot einer Veranstaltung kann der Schülerrat die Entscheidung der Schulkonferenz beantragen.

Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschülerschaften zu erörtern.

7. DIE ELTERN 7.1. Grundsätzliches

7.1.1.

Die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen, obliegt vorrangig den Eltern. Sie sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Die FESH will über ihren Bildungsauftrag hinaus den Eltern bei der Erziehung Hilfen und Unterstützung bieten.

7.1.2.

Die Eltern bemühen sich im Rahmen ihrer zeitlichen, finanziellen und persönlichen Möglichkeiten, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der FESH zu unterstützen. Regelmäßige und verbindliche Teilnahme an den Elternabenden wird erwartet.

7.1.3.

Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder erfordert ihre Mitwirkung in der Schule. Diese Mitwirkung soll insbesondere dazu dienen,

- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule zu fördern,
- in Konfliktfällen konstruktive, an den Zielsetzungen dieser Grundordnung orientierte Lösungen zu suchen und mitzutragen,
- den Gedanken der Schulgemeinschaft durch aktive Beteiligung an Veranstaltungen sowie durch Kontaktpflege zwischen allen am Schulgeschehen Beteiligten zu unterstützen.

7.1.4.

Die Eltern können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts sowie über Fragen der Schulverwaltung informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen. Diese Rechte haben ihre Grenze an der auf fachlicher und pädagogischer Zuständigkeit beruhenden Verantwortung der Lehrkräfte sowie an den Entscheidungen des Schulträgers.

7.1.5.

Die Eltern tragen insbesondere Mitverantwortung auf der Ebene der Klassengemeinschaft und im Schulelternrat, in der Schulkonferenz sowie in anderen Konferenzen und Ausschüssen durch Entsendung ihrer gewählten Vertretung.

7.1.6.

Die Eltern leisten pro Schuljahr eine vom Schulträger festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden ab, die auch finanziell abgegolten werden können.

7.2. Die Organe der Elternschaft

7.2.1. Die Klassenelternschaft

Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die



elements digital / unsplash.com

Klassenelternschaft. Die Eltern einer Klassenelternschaft treffen sich regelmäßig zu Elternabenden.

Zu den Elternabenden wird von den Vorsitzenden der Klassenelternschaft in Absprache mit der Klassenlehrkraft eingeladen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Klassenelternschaft.

Die Elternabende haben die Aufgabe, die Verbindung zwischen Eltern und Lehrkräften und ihr Zusammenwirken in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Kinder zu fördern. Eltern und Lehrkräfte sollen sich gegenseitig informieren und beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen.

Die Eltern können insbesondere Stellung nehmen zu Fragen der Inhalte, der Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie zu schulorganisatorischen Anliegen. Die Erörterung von Einzelfällen und Einzelproblemen bleibt persönlichen Gesprächen zwischen den jeweiligen Eltern und Lehrkräften vorbehalten.

Die Eltern der Klassenelternschaft wählen alle zwei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Klassenelternschaft und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Klassenkonferenz. Mitglieder des Vorstands und Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Schulträger stehen, sind nicht als Elternvertreterinnen und Elternvertreter wählbar. Elternvertreterinnen und Elternvertreter können nur Erziehungsberechtigte werden, die das Schulkonzept und das Leitbild der FESH befürworten und unterstützen.

In der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. Einzelheiten regelt die Wahlordnung der Klassenelternschaft.

7.2.2.

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen als gewählte Vertretung der Eltern zu Engagement und Kooperation bereit sein.

Zu den Aufgaben der Vorsitzenden der Klassenelternschaften gehören:

- Ansprechpartner für alle Eltern und Vertreter ihrer Interessen und Anliegen zu sein,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Schulträger,
- Organisation der Elternabende in Absprache mit dem Klassenlehrkraft
- Information der Eltern über Beratungen und Beschlüsse der Gremien der Schule,
- Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten der Eltern zur Förderung der Klassengemeinschaft,
- Bemühen um Abbau von Spannungen in Konfliktfällen sowie Klärung von Missverständnissen.

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften sind berechtigt, von den Lehrkräften, der Schulleitung oder dem Vorstand des Schulträgers die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Hilfen zu erhalten.

7.2.3. Der Schulelternrat

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden den Schulelternrat. Der Schulelternrat wählt die Schulelternratsvorsitzende oder den Schulelternratsvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Schulkonferenz, den Personal-Berufungsausschuss, die Fachkonferenzen sowie den Stadt- und Regionseleternrat.

Der Schulelternrat trifft sich regelmäßig auf Einladung der oder des Schulelternratsvorsitzenden. Darüber hinaus kann auch die Schulleitung unter Angabe der Gründe den Schulelternrat einberufen.

Die Schulleitung kann an den Versammlungen des Schulelternrates teilnehmen, Tagesordnung und Protokoll der Sitzungen werden ihr übersandt. Der Vorstand des Schulträgers kann zu den Versammlungen des Schulelternrates einen Vertreter entsenden. Der Schulelternrat kann auf Beschluss allein beraten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Schulelternrates.

Über die Klassengemeinschaft hinaus sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulelternrat mit Fragen befasst, welche die Elternschaft und die Schule im Ganzen betreffen.

Der Schulelternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationen mit der Schulleitung auszutauschen und die Vorschläge aus der Elternschaft zum Ausdruck zu bringen,



gaelle marcel / unsplash.com

- Beschlüsse zu fassen zu Anliegen der Elternschaft, die in der Schulkonferenz zur Sprache gebracht werden sollen,
- die innere Verbundenheit aller an der Schule Beteiligten zu stärken und die Anteilnahme der Eltern am Leben und der Arbeit der Schule zu fördern,
- für die Belange der Schule in der Öffentlichkeit einzutreten,
- Veranstaltungen sowie Angebote der Gemeinschaftspflege innerhalb des Schullebens aktiv zu unterstützen.

7.2.4. Die oder der Schulelternratsvorsitzende

Die oder der vom Schulelternrat gewählte Schulelternratsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gehören als Vertretung der gesamten Elternschaft der Schule zur Schulkonferenz. In der Schulkonferenz bringen sie die Anliegen des Schulelternrates (Anregungen, Vorschläge und Beschlüsse) zur Sprache. Die oder der Schulelternratsvorsitzende informiert den Schulelternrat über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der Schulkonferenz. Die oder der Schulelternratsvorsitzende steht in engem Kontakt mit der Schulleitung und der oder dem Vorsitzenden des Trägervereins. Sie oder er ist berechtigt, die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Hilfen zu erhalten.

8.1. Die Schulkonferenz

8.1.1.

Die Schulkonferenz ist das Entscheidungsgremium, das im Rahmen dieser Grundordnung, der Beschlüsse des Schulträgers und der für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung, Organisation und Gestaltung der FESH entscheidet, sofern dies nicht in die Entscheidungskompetenz eines anderen Gremiums gehört.

8.1.2.

In der Schulkonferenz sollen die Verantwortlichkeiten aller am Schulgeschehen Beteiligten zusammengefasst und koordiniert werden.

8.1.3.

Die Schulkonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- der erweiterten Schulleitung,
- der oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Trägervereins und einem weiteren Mitglied des Vorstands, das nicht in der FESH beschäftigt ist,

8. KONFERENZEN, DIENST- BESPRECHUNGEN UND AUSSCHÜSSE

- zwei von der Mitgliederversammlung des Trägervereins für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertreterinnen oder Vertretern, die nicht dem Vorstand angehören,
- zwei von den Lehrkräften gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschule,
- vier von den Lehrkräften gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der KGS,
- einem Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- der oder dem Schulleiternratsvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- einer vom Schulleiternrat gewählten Elternvertreterin oder einem vom Schulleiternrat gewählten Elternvertreter der Grundschule,
- einer vom Schulleiternrat gewählten Elternvertreterin der KGS oder einem vom Schulleiternrat gewählten Elternvertreter der KGS,
- drei Schülervertreterinnen oder Schülervertretern der KGS, davon mindestens eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter aus der Oberstufe.

8.1.4.

Die Schulleitung beruft die Schulkonferenz nach Bedarf ein und ist für deren Vorbereitung und Leitung sowie für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich. Die Schulkonferenz ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz verlangt wird. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Schulkonferenz.

8.1.5.

Die Schulkonferenz befasst sich mit Anliegen, die die Schule insgesamt und grundsätzlich betreffen, insbesondere mit:

- schulorganisatorischen Fragen,
- dem Leitbild und dessen Umsetzung,
- Veranstaltungen der Schule,
- Anliegen aus der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Schülerschaft,
- Arbeitsergebnissen von Konferenzen und Ausschüssen,
- Beschlüssen und Informationen des Schulträgers.

Die Schulkonferenz entscheidet über

- das Schulprogramm,
- wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung,
- Schulordnungen,
- die Vergabe der der Schule zur Verteilung zugewiesenen Haushaltsmittel,
- die Einrichtung von schulinternen Ausschüssen.



aaron burden / unsplash.com

8.1.6.

Die Beschlüsse der Schulkonferenz sollen auf die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht nehmen. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

8.2. Die Lehrerdienstbesprechung

8.2.1.

Alle Lehrkräfte der Grundschule sowie der KGS bilden je eine Lehrerdienstbesprechung.

Der Vorsitz obliegt in der KGS der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in der Grundschule der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter der Grundschule. Die Lehrerdienstbesprechungen sollen mindestens zweimal im Schulhalbjahr gemeinsam tagen, im Anschluss daran finden getrennte Lehrerdienstbesprechungen der beiden Schulformen statt. Der Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter der FESH.

Zur Teilnahme an der Lehrerdienstbesprechung sind alle Lehrkräfte der FESH verpflichtet. Ausnahmeregelungen sind bei Teilzeitkräften, die weniger als neun Unterrichtsstunden pro Woche geben, nach Absprache mit der Leitung der Lehrerdienstbesprechung möglich.

Aufgaben der Lehrerdienstbesprechung sind unter anderem:

- die gegenseitige geistliche Zurüstung durch Andacht und Gebet,
- die fächerübergreifende Fortbildung,
- die Arbeit an pädagogischen Fragestellungen,
- der Austausch, die Reflexion und die Weiterentwicklung von Fragen der inneren Organisation, der Erziehung und des Schullebens,
- die Umsetzung des Leitbildes und des Schulprogramms.

Soweit sich aus dieser Aufgabenwahrnehmung Entscheidungen oder Beschlüsse ergeben, werden sie von allen Lehrkräften umgesetzt. Die Lehrerdienstbesprechung kann keine Beschlüsse fassen, die die Gesamtverantwortung der Schulleitung für die Schule und deren Qualitätsentwicklung berühren.

8.2.2

Die Lehrerdienstbesprechungen wählen für jede Schulform die Vertreter für die Schulkonferenz. Diese tragen Beschlüsse, Anregungen und Anliegen der Lehrerschaft in die Schulkonferenz und leiten dort getroffene Beschlüsse sowie wichtige Informationen an die Lehrerdienstbesprechungen weiter.



[buco balkanessi / unsplash.com](https://unsplash.com/photos/buco/balkanessi)

8.3. Die Fachkonferenz

8.3.1.

Die Fachkonferenz wird für Fächer oder Gruppen von Fächern von der Lehrerdienstbesprechung eingerichtet. Die Fachkonferenz setzt sich zusammen aus den jeweiligen Fachlehrkräften sowie den vom Schulleiternrat und dem Schülerrat gewählten Vertretern. Die Leitung der Fachkonferenz wird von der Schulleitung berufen. Vorschläge für die Leitungsbesetzung können aus der Fachgruppe kommen.

8.3.2.

Die Fachkonferenz tauscht sich aus und trifft Entscheidungen über fachspezifische Fragen und Anliegen (Auswahl der Lehrbücher, inhaltlich-methodische Gestaltung des Unterrichts, Leistungsbeurteilung und -bewertung, Lehrmittel etc.), sofern diese nicht der Schulkonferenz vorbehalten sind.

8.3.3.

Die Fachkonferenzvertreterinnen oder Fachkonferenzvertreter der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und Eltern erstatten der Lehrerdienstbesprechung bzw. dem Schüler- und dem Schulleiternrat Bericht über Entscheidungen und Ergebnisse ihrer Arbeit.

8.4. Die Klassenkonferenz

8.4.1.

Die Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei gewählte Elternvertreterinnen oder Elternvertreter und in der KGS zwei gewählte Schülervorteilerinnen oder Schülervorteiler der Klasse bilden unter der Leitung der jeweiligen Klassenlehrkraft die Klassenkonferenz. Die Schülervorteilerinnen und Schülervorteiler und die Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben bei Beschlüssen über Zeugnisse, Versetzungen und Übergänge an andere Schulen beratende Funktion.

8.4.2.

Die Klassenkonferenz oder die schulzweigbezogene Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz bzw. der Lehrerdienstbesprechung über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schülerinnen oder Schüler betreffen, insbesondere über:

- das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerschaft,
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Zeugnisse, Abschlüsse, Versetzungen und Übergänge an andere Schulen.



green chameleon / unsplash.com

8.5. Weitere Konferenzen und Dienstbesprechungen

Die Bildung von Teilkonferenzen und besonderen Dienstbesprechungen ist möglich.

8.6. Stimmrecht der Eltern- und Schülervertreter in den Teilkonferenzen

Die Gesamtzahl der Stimmen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und der Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Konferenzen nach 8.3., 8.4. und 8.5. darf die Stimmzahl der Lehrkräfte nicht übersteigen. Im Falle einer Stimmgleichheit ist die Gelegenheit von der Schulkonferenz zu entscheiden.

8.7. Festausschuss

Für jede Schulform wird ein Festausschuss gebildet. Der Festausschuss ist ein ständiger Ausschuss und beteiligt sich an der Planung und Durchführung von Schulfesten, Basaren und ähnlichen Veranstaltungen. Er setzt sich zusammen aus zwei Eltern jeder Klasse, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schulelternrates aus der Grundschule bzw. der KGS, zwei Lehrkräften und - in der KGS - zwei Schülervertreterinnen oder Schülervertretern. Der Festausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.



erika giraud / unsplash.com

Die in diesem Abschnitt geschilderten Besonderheiten der FESH dienen der Konkretisierung und Umsetzung der im Leitbild niedergelegten Grundsätze zur Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens an der FESH. Sie sind zugleich Grundsätze für die Entwicklung des Schulprogramms.

9. UNTERRICHT UND SCHULLEBEN

9.1. Schule als Raum zur persönlichen Entwicklung

Die Schule will den Schülerinnen und Schülern einen Raum zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung geben. Die Schülerinnen und Schüler sollen Schule als Ort kennenlernen, an dem sie Geborgenheit erleben, Hilfe erfahren und Erfahrungen mit Menschen verschiedener Altersstufen sammeln. Die Grundlagen dafür sind ein gut geplanter Unterricht, der sich um Ausgleich zwischen Spannung und Entspannung bemüht, eine gute Lernatmosphäre, altersgemäße Regeln, eine ansprechende Gestaltung des Unterrichts, das Einbeziehen außerschulischer Lernorte und das Gebet für die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte.

Der Unterricht kann sowohl in der Jahrgangsklasse als auch klassenübergreifend im Rahmen von Projektunterricht erteilt werden.

Die Gemeinschaftsfähigkeit und das Gespräch, das Einüben von Rücksichtnahme und gegenseitiger Hilfeleistung ist durch klasseninterne Gruppenbildungen, klassenübergreifenden Unterricht, Projektunterricht, Patenschaften, Gottesdienste, Ausflüge und Schullandheimaufenthalte sowie Freizeitveranstaltungen mit Eltern zu fördern.

9.2. Religionsunterricht

Der evangelische Religionsunterricht ist verpflichtendes Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler. Dieser bemüht sich, die Aktualität der biblischen Glaubensinhalte aufzuzeigen und nimmt Bezug auf alltägliche Lebens- und Unterrichtssituationen.

9.3. Der Morgenkreis und die Andacht in der Oberstufe

Der Unterricht beginnt in den Jahrgängen 1 – 10 täglich mit dem Morgenkreis. Schülerinnen und Schüler profitieren stark von zeitlichen Freiräumen, in denen sie eigene Erlebnisse, Konflikte und Probleme mitteilen und sich damit auseinandersetzen können. Sie benötigen Lebensbegleitung, emotionale Geborgenheit und persönlichkeitsfördernde Denk- und Verhaltensmuster, die sie insbesondere durch die Begegnung mit der Bibel, christlichen Erzählungen und Liedern, Lebensbildern sowie altersgemäßen Andachten erhalten. Der Morgenkreis schafft hierfür einen geschützten Raum. In der Oberstufe findet mindestens einmal in der Woche eine für die Schülerschaft verpflichtende Andacht statt.

9.4. Der FESH-Nachmittag

In den Jahrgängen 2 bis 6 findet monatlich ein besonderes Nachmittagsprogramm statt, das Raum gibt für besondere Unternehmungen. Hierbei können u. a. Themen aus den Bereichen Kunst, Musik, Sport, Mission, Theater, Gesundheit und Umwelt aufgegriffen werden. Der FESH-Nachmittag beginnt mit einem gemeinsamen Mittagessen, das von den Eltern oder Schülerinnen und Schülern verantwortet wird.

9.5. Die Schülerbibeltage

Lehrkräfte und Eltern gestalten in der Faschingswoche gemeinsam die Schülerbibeltage. Sie wählen ein bibelorientiertes Thema aus und organisieren den Ablauf der Schülerbibeltage für jahrgangsübergreifende Gruppen.

9.6. Offener Ganzttag

In den Jahrgängen 1 – 7 findet ein offenes Ganztagsangebot mit dem Angebot einer Mittagsverpflegung statt.

9.7. Sonnabend

Der Sonnabend ist unterrichtsfrei.



ANLAGEN

PRÄAMBEL DER SATZUNG DES TRÄGERVEREINS DER FESH

Satzung des Trägervereins der FREIEN EVANGELISCHEN SCHULE HANNOVER e.V.

**Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 19.6.2015**

Präambel

Die Freie Evangelische Schule Hannover (FESH) ist eine private Schule auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Autorität ist Jesus Christus, der lebendige Herr. Durch die Bibel, das geoffenbarte Wort Gottes, bestimmt er unser Handeln, unser Zusammenleben und unseren erzieherischen Auftrag.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FESH wollen in geistlichem Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der den Schülerinnen und Schülern eine feste Orientierung gegeben wird, so dass sie seelisch gesund heranwachsen können. Aus der Geborgenheit einer biblisch geprägten und gelebten Gemeinschaft sollen Schülerinnen und Schüler auch in einer pluralistischen Umwelt bestehen können.

Zur Entwicklung der seelischen Stabilität gehört, dass alle Gaben, die Gott in einen Menschen hineingelegt hat, ausgebildet werden. Die Lehrkräfte fördern nicht nur den Intellekt, sondern auch die musische, sportliche und handwerkliche Begabung der Schülerinnen und Schüler. Dabei soll Freude an der eigenen Leistung geweckt und die Eigeninitiative gefördert werden. Gemeinsame Veranstaltungen und Unternehmungen stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern.

In der Freien Evangelischen Schule Hannover sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Schülerinnen und Schüler in ihrer Individualität unbeschwert lernen können und erfahren, dass sie trotz Fehlern und Versagen geliebt werden.

Unterrichtsgestaltung, Erziehung und Schulleben der FESH orientieren sich am biblischen Menschenbild. Der Mensch ist Gottes Geschöpf in der Einheit von Leib, Seele und Geist. Der Beziehungs- und Vertrauensbruch (bibl. = Sünde) der Menschen gegenüber Gott wirkt

sich auch im Verhältnis der Menschen untereinander und gegenüber der Schöpfung aus. Die verlorene Verbindung wird geheilt durch Tod und Auferstehung Jesu Christi. Er ist der Erlöser für die ganze Welt und jeden einzelnen Menschen. Die FESH will Schülerinnen und Schüler ermutigen, die heilende und sinnstiftende Bedeutung des Evangeliums zu erfahren und für ihr Leben anzunehmen. Dieses Evangelium ruft zur persönlichen Verantwortung für das eigene Leben und zu einer Haltung der Wertschätzung, Würde und Bereitschaft zur Hilfeleistung gegenüber dem nahen und fernen Nächsten und der gesamten Schöpfung.

Diesem Auftrag können nur Lehrkräfte gerecht werden, die Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn und Erlöser anerkennen. Auch die Mitglieder des Trägervereins stehen in der bewussten Nachfolge Jesu Christi. Der Trägerverein wirkt mit den Lehrkräften gemeinsam darauf hin, dass die in der Präambel formulierten Aufgaben und Ziele verwirklicht werden.

Die Schule arbeitet im Rahmen der Evangelischen Allianz Hannover (siehe Anhang: Die Basis der Evangelischen Allianz von 1972) und steht allen Eltern und Schülerinnen und Schülern offen.



oneinapunch/stockadobe.com

Wir sind Christen, die sich in ihrem Handeln am biblischen Menschenbild orientieren. Das Evangelium von Jesus Christus und die Vermittlung christlicher Werte sind Grundlage für pädagogisches Handeln und soziales Miteinander in unserer Schule.

Jeder Mensch ist mit seinen Gaben, Möglichkeiten und Grenzen ein einzigartiges Geschöpf Gottes.

In diesem Bewusstsein begegnen sich Schüler, Eltern, Lehrer und Mitarbeiter und können einander annehmen.

Unsere Schüler sollen in der Orientierung an christlichen Werten Lebenshilfe erfahren. Dies geschieht in Andachten, Gebetskreisen und Gottesdiensten zum Kirchenjahr. Hier wird dazu eingeladen, den Glauben an Jesus Christus für das eigene Leben zu entdecken.

Im Vertrauen auf Gott und sein Wort begegnen wir den Herausforderungen und Veränderungen, die unser Schulleben beeinflussen.

Im Aufbau und im Alltag der FESH haben wir viele gute Erfahrungen gemacht, aber auch Zeiten der Unsicherheit und des Umbruchs erlebt. Das Wissen um Gottes Handeln, wie wir es aus der Geschichte Israels und der Kirche kennen und wie wir es selbst erlebt haben, gibt uns Zuversicht und Hoffnung. Diese Erfahrungen wollen wir an die Schüler und ihre Eltern weitergeben.

Beziehungen zu erleben und einzuüben hat in unserem Schulleben einen zentralen Stellenwert. Christliche Werte tragen wesentlich zum Gelingen von Beziehungen bei und fördern die Identitätsbildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Der tägliche Morgenkreis mit Gespräch, Andacht und Gebet ermöglicht uns, einander besser kennen zu lernen, Konflikte zu klären und aktuelle Anliegen aufzugreifen. Bei gemeinsamen Aktionen wie FESH-Nachmittagen, Projekttagen und dem Pausenfrühstück übernehmen die Schüler füreinander Verantwortung und erleben Zeit miteinander.

In klassen- und jahrgangsübergreifenden Projekten wird das gemeinsame Schulleben über den Unterricht hinaus gestaltet, musische und kreative Fähigkeiten werden gefördert. In der Schulgemeinschaft gehen wir freundlich und respektvoll miteinander um. Wir lernen, Gesprächsfähigkeit zu entwickeln und uns in Stärken und Schwächen zu achten und zu ergänzen.

Unsere Schule lebt durch die intensive Zusammenarbeit von Trägerverein, Lehrern und pädagogischen Mitarbeitern, Eltern und Schülern, Haupt- und Ehrenamtlichen. Dabei sind uns herzliche Gastfreundschaft, kreative Festkultur und die ästhetische Gestaltung der Schule wichtig.

Gottesdienste, Schulfeste und andere Veranstaltungen werden von allen Beteiligten mit großem Engagement vorbereitet und durchgeführt. Wir streben ein enges Zusammenwirken zwischen Schülern, Eltern und Lehrern durch intensive Gespräche und Hausbesuche an. Wir legen Wert auf saubere, schön gestaltete Räume und Flure. Dies schafft eine Atmosphäre, die uns und unseren Gästen gut tut.

In unserer pädagogischen Arbeit fördern wir die Schüler gemäß ihrer Begabungen und Fähigkeiten in allen Bereichen der Persönlichkeit.

Wir gestalten den Unterricht inhaltlich und methodisch so, dass die Schüler angemessen gefordert und gefördert werden. Dies erreichen wir durch äußere und innere Differenzierung, durch Kurse mit unterschiedlichen Anforderungen sowie durch Zusatzangebote wie Arbeitsgemeinschaften. Dabei arbeiten die Lehrkräfte eng mit den Schülern und ihren Eltern zusammen, um durch Informationsaustausch und Beratung eine intensive Begleitung der kognitiven, sozialen und emotionalen Lernprozesse zu ermöglichen.

Es ist unser Ziel, alle Schüler durch mehrere Betriebspraktika in Zusammenarbeit mit Firmen und öffentlichen Einrichtungen auf das Berufsleben vorzubereiten.

Fester Bestandteil unseres Lehrplans ist es, mit den Schülern systematisch ein selbstständiges und effektives Lernverhalten zu erarbeiten.

Neben der Vermittlung von Lerninhalten geben wir den Schülern Lernmethoden und –strategien an die Hand, mit denen sie Informationen beschaffen, verarbeiten, strukturieren und präsentieren können. In der Grundschule werden diese Kompetenzen angebahnt und in der KGS nach einem für die ganze Schule verbindlichen Plan an Projekttagen systematisiert und erweitert, damit die Schüler sie in allen Fächern nutzbringend anwenden können.



Stand: 2/2015

Als Evangelische Allianz bekennen wir uns zur Offenbarung Gottes in den Schriften des Alten und Neuen Testaments.

Wir heben folgende biblische Leitsätze hervor, die wir als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen und die uns als Christen zu gegenseitiger Liebe, zu diakonischem Dienst und evangelistischem Einsatz eine Hilfe sein sollen.

Wir bekennen uns

zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;

zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;

zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;

zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenugsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;

zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;

zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;

zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;

zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Persönlichkeit des Menschen; zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

Apostolisches Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott den Vater,
den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn,
unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige allgemeine christliche Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.
Amen.



Privatschule

Schule in freier Trägerschaft * staatlich anerkannt

Grundschule, Kooperative Gesamtschule
mit gymnasialer Oberstufe

*flexibel lernen * christlich und individuell*

www.fesh.de





rawpixel.com / stockadobe.com

Freie Evangelische Schule Hannover e. V.
(FESH)
30657 Hannover (Bothfeld)
www.fesh.de

Grundschule
Prinz-Albrecht-Ring 51
Tel.: 0511 606 46 64
Fax: 0511 606 46 65
E-Mail: grundschule@fesh.de

KGS mit gymnasialer Oberstufe
Prinz-Albrecht-Ring 67
Tel.: 0511 604 45 70
Fax: 0511 604 45 71
E-Mail: info@fesh.de

4. Auflage 9/2022